

Angelbestimmungen:

- Die Erlaubnis berechtigt zum Angeln;
 - in der Naab und den Kiesgruben: mit 2 Ruten mit je 1 Anbissstelle auf Fried- bzw. Raubfische
 - Die Berechtigung gilt: von 0 Uhr bis 24 Uhr.
- Für Inhaber von Jugendfischereischein ist das Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers erlaubt.
Jugenderlaubnisscheine berechtigen zum Angeln mit 1 Handangel.
- Fangbeschränkungen:
 - je Angeltag dürfen mitgenommen werden: 2 Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen), 1 Hecht oder 1 Zander, 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Aale sowie 5 Stück sonstige Fische
- Es gelten folgende Schonmaße und Schonzeiten:

Fischart	Maß	Schonzeit	Fischart	Maß	Schonzeit
Bachforelle	30 cm	01.10. mit 30.04.	Schleie	30 cm	01.05. mit 30.06.
Bogenbarsch/Forelle	30 cm	01.10. mit 30.04.	Waller	—	-keine-
Bachsaibling	—	-keine-	Butte	40 cm	-keine-
Seesaibling	30 cm	01.10. mit 30.04.	Schied	40 cm	15.02. mit 30.04.
Hecht	60 cm	15.02. mit 30.04.	Nerfimm	30 cm	01.03. mit 30.04.
Zander	55 cm	15.02. mit 30.04.	Erwannerfimm	—	Ganzjährig
Äsche	35 cm	01.01. mit 30.04.	Bartgrundel	—	Ganzjährig
Barbe	—	Ganzjährig	Steinbeißer	—	Ganzjährig
Aal	50 cm	-keine-	Gräufische	—	-keine-
Karpfen	35 cm	siehe 5 f	Nase	—	Ganzjährig

- Gewässersperren:
 - an Monatsversammlungen von 19 Uhr bis 22 Uhr (siehe Jahresinformation)
 - alle Gewässer bei Gedächtnisangeln und Königsfischen von 05.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - alle Gewässer beim Anangeln und Abangeln von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - am 23.04.2023 bis 13 Uhr Kiesgruben Streuguthalle und Föhreth wegen offenem Fischen
 - alle Gewässer während der Arbeitseinsätze (siehe Jahresinformation)
 - Kiesgruben ab 15. Oktober auf Karpfen wegen Besatz - ausgenommen die Kiesgruben Streuguthalle und Föhreth
 - vom 07.06 bis 10.06.2023 Kiesgruben Bayer! 1+4 wegen Jugendzeltlager
 - zusätzliche Sperren: siehe Jahresinfo, Zeitung oder Homepage
- Verboten ist:
 - das Befahren von Wiesen
 - das Betreten und Befahren des Hofgrundstückes und der Kiessortieranlage (Anwesen Bayer!) von der B 15 sowie von der Naabdurchfahrt her
 - die Verwendung von künstlichen Raubfischködern, Köderfischen und Fischfetzen sowie das Schleppen und Angeln mit Stahlvorfächern während der Hecht- und Zanderschonzeit;
 - das Angeln vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen
 - der Verkauf gefangener Fische, das Haltern von Fischen die sich in der Schonzeit befinden, untermäßig sind oder Fangbeschränkungen unterliegen
 - das Eisfischen und das Feuer machen am Wasser
 - das Schuppen und Auswaiden der gefangenen Fische am bzw. im Gewässer
 - das Fischen außerhalb der Wurfweite sowie das Behindern anderer Angelplätze
 - übernachten /campen mit Wohnwägen, Wohnmobilen, Zeltanhängern, Hauszelten sowie Pavillons. (Ausnahme: handelsübliche Angelzelte)
 - das Haltern der Fische im Karpfensack

Beim Abspinnen auf Waller ist folgendes zu beachten:
Nur im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet!

- Flurschäden sind zu vermeiden! Für diese haftet der Angler selbst.
Die Angelplätze sind sauber zu verlassen.
Abfall gehört weder an noch in das Gewässer.
- Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines und ggf. eine polizeiliche Anzeige zur Folge.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Gewässer	Fischart	Länge in cm
1					
10					

Die ordnungsgemäße Führung ist Pflicht.
Jeder dem Gewässer entnommene Fisch, der einer Fangbeschränkung unterliegt, **muß sofort nach dem Fang in die Fangliste eingetragen werden.**
Die Fangliste muß nach dem Angeln bei der Ausgabestelle, oder den dafür angebrachten Postkästen (Streuguthalle, Föhreth und Fischerhütte Grünau) abgegeben werden.
Ansonsten besteht kein Anspruch auf einen neuen Erlaubnisschein!